

Vorkaufsortsgesetz „Könecke - Coca-Cola, Hemelingen“

Inkrafttreten: 21.12.2019

Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 1430

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen zwischen den Straßen Hemelinger Bahnhofsstraße, Zum Sebaldsbrücker Bahnhof, Hastedter Heerstraße, der Bahnstrecke Bremen-Bassum sowie der Brauerstraße und umfasst die Gemarkung VR 76 Flur 76, Flurstücke 14/2, 14/3, 15/3, 16/1, 17, 20/2, 20/3, 21, 22/1, 22/2, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, sowie die Gemarkung VR 235 Flur 235, Flurstücke 2/2, 2/9, 2/10, 6/1, 6/2, 23/1, 35/1, 35/2, 36, 38/1, 38/2, 39/1, 42, 45, 50/1. Das Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 2 000 in [Anlage 1](#) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Lageplans liegt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in [§ 1](#) bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2019

Der Senat

Anlage:

Anlage 1: Lageplan

Zu [§ 1](#) des Vorkaufsortsgesetzes „Könecke - Coca-Cola, Hemelingen“ Lageplan

